**Art. I. Vertragsparteien**

**Organisation** **Betreuer/In**

**PBZ-Pflege Betreuung Zu Hause, e.U.** ……………………………………………………………….…

GISA: 28528203, FN: 448116w und geb. am ……………………… in ……………………….

Wiener Straße 5A, 2230 Gänserndorf ………………………………………………………………….

*Im Folgenden „Organisation“ im Folgendem „Betreuer“*

schließen folgenden Organisationsvertrag ab:

**Art. II. Vertragsgegenstand**

Organisation eines Betreuungsverhältnisses für den selbstständigen Betreuer.

**Art. III. Vertragsdauer**

1. Das Vertragsverhältnis zwischen der Organisation und dem Betreuer beginnt mit der Zustellung der im Art. VII. Abs. 1) aufgeführten Dokumente und mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**Art. IV. Datenschutz**

1. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags gibt der Betreuer der Organisation seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Pflegeorganisation. Diese Einwilligung gilt auch für die Verwendung der Daten in der Handlung mit Verwaltungsbehörden in Sachen der Anmeldung bzw. Gründung, Stilllegung und Abmeldung des Gewerbes, der Standortverlegung, in sonstigen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Gewerbetätigkeit des Betreuers in Österreich liegen, insbesondere in der Handlung mit der Gewerbebehörde, WKO, SVA und dem Finanzamt.
2. Die Organisation verpflichtet sich alle personenbezogenen Daten des Betreuers im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) zu behandeln.

**Art. V. Verpflichtungen der Organisation**

1) Die Organisation verpflichtet sich zur Gewehrleistung eines Unternehmenssitzes für den Betreuer.

a) Unternehmenssitz des Betreuers ist die Adresse: Wiener Straße 5A, 2230 Gänserndorf, Österreich.

b) Die Nutzung des Unternehmenssitzes ist kostenpflichtig.

c) Mit der Beendigung des vorliegenden Vertrags erlischt das Anrecht auf die Nutzung des Unternehmenssitzes. Der

Betreuer verpflichtet sich nach Beendigung des vorliegenden Vertrags den obernannten Unternehmenssitz aufzuheben

oder ihn zu verlegen und das Angeführte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen. Anderenfalls

behält sich die Organisation das Recht zur Aufhebung der Gewerbeberechtigung des Betreuers vor.

2) Die Organisation verpflichtet sich folgendes zu gewährleisten:

a) aktive Zusammenarbeit auf einer gerechten Lösung von Streitigkeiten bezüglich der Tätigkeiten des Betreuers

bei der pflegebedürftigen Person, zu der der Kontakt über die Organisation aufgenommen wurde;

b) adäquate Vertretung des Betreuers bei der pflegebed. Person bei Erkrankung oder anderen schwerwiegenden Gründen;

c) Unterstützung des Betreuers bei der Suche eines adäquaten Ersatzes der pflegebedürftigen Person im Falle

Todes oder unüberwindlicher Differenzen;

d) professionellen Service (mit Verwaltung) und Unterstützung während der Dauer des Vertragsverhältnisses;

e) Organisation des bidirektionalen Transports des Betreuers mittels einer kooperativen Organisation.

**Art. VI. Tätigkeiten des Betreuers bei der pflegebedürftigen Person**

1. Der Betreuer unterstützt die pflegebedürftige Person bei alltäglichen Lebensbedürfnissen:
2. Unterstützung bei der Abgabe von Speisen und Flüssigkeiten,
3. Unterstützung bei der Körperpflege,
4. Unterstützung beim An- und Auskleiden,
5. Unterstützung beim Toilettengang einschließlich beim Austausch von Inkontinenzprodukten.
6. Der Betreuer gewährleistet auf Grunde einer schriftlichen Genehmigung eines Arztes / einer Diplomkrankenschwester:
7. Arzneimittelabgabe (gemäß der Verschreibung),
8. Bandagierung und Verbandwechsel,
9. Abgabe subkutaner Spritzen (Insulin, Koagulation),
10. Blutabnahme für die Feststellung des Blutzuckerspiegels.
11. Der Betreuer ist verpflichtet das Wohlbefinden der pflegebedürftigen Person zu verfolgen.
12. Der Betreuer durchführt seine Pflegetätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen.
13. Diese Tätigkeiten werden im Werkvertrag konkretisiert.

**Art. VII. Verpflichtungen des Betreuers**

1. Der Betreuer ist verpflichtet vor Abreise die vollständige Dokumentation der Organisation zu übergeben:
2. Auszug aus dem Strafregister nicht älter als 3 Monate,
3. Notariell beglaubigte Fotokopie des Personalausweises,
4. Vollmacht,
5. Bescheinigung über die Kompetenz zur Durchführung von Pflegetätigkeiten.
6. Der Betreuer ist verpflichtet bei Antritt zur pflegebedürftigen Person folgendes mitzuhaben: Bescheinigung über den Abschluss eines Pflegekurses oder einer Schule für medizinisches Personal (in beglaubigter DE Übersetzung), gültiger Personalausweis, E-Card (sofern der Betreuer dies schon hat), GISA (sofern der Betreuer dies schon hat).
7. Der Betreuer ist verpflichtet mindestens 72 Stunden nach der Ankunft bei der pflegebedürftigen Person zu verharren. Der Betreuer darf die pflegebedürftige Person nicht vor der Ankunft des Ersatzbetreuers verlassen.
8. Der Betreuer ist verpflichtet binnen drei Tagen nach Ankunft seinen vorübergehenden Aufenthalt am zuständigen Amt zu melden, sgn. **Meldezettel**, bzw. sich vom vorherigen vorübergehenden Aufenthalt abzumelden.
9. Der Betreuer schließt mit der pflegebedürftigen Person, bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter einen **Werkvertrag** ab.
10. Der Betreuer führt über seine Pflegetätigkeiten und die Verfassung der pflegebedürftigen Person ein **Tagebuch**.
11. Der Betreuer führt über Ausgaben bezüglich der pflegebed. Person und der Haushaltsführung ein **Haushaltsbuch**.
12. Der Betreuer stellt vor Beendigung seines Turnusdienstes der pflegebedürftigen Person eine **Honorarnote** aus.
13. Der Betreuer ist zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seines Gewerbes anvertrauten oder bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Weiter ist er verpflichtet mit der betreuungsbedürftigen Person eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen.
14. Der Betreuer ist im Falle einer Überschreitung des Jahresumsatzes von 15 000 € in bar verpflichtet eine Registrierungskasse laut des Gesetzes § 131b Abs. 1 Z.2 BAO, BGBL. I 118/2015 zu benutzen.
15. Der Betreuer als gewerbebetreibende Person ist bezüglich der Durchführung seiner Pflegetätigkeiten verpflichtet selbstständig Steuer zu bekennen und abführen und Sozialbeiträge abführen.
16. Der Betreuer als Gewerbebetreibende Person ist gemäß geltender Vorschriften verpflichtet Steuererklärungen in der Slowakei einzureichen.
17. Der Betreuer als gewerbebetreibende Person ist, gemäß geltender Vorschriften, im Falle einer Überschreitung des Nettoeinkommens von 11 000 € verpflichtet bis Ende April eine Steuererklärung in Österreich einzureichen.
18. Die Verantwortung für die Fehlerfreiheit der Ö und SWK Steuererklärung trägt der gewerbebetreibende Betreuer.

**Art. VIII. Kündigung**

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragsseiten unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats aufgelöst werden. Kündigungsfrist beginnt am Tag nach der Zustellung Kündigung.
2. Die Organisation behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung im Falle a) einer Alkoholkonsumierung, b) einer eigenmächtigen Verlassung des Patienten, c) des nicht Antretens des Turnusdienstes, d) der Diebstalbegehung, e) anderer schwerwiegender Verfehlungen seitens des Betreuers vor.
3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses darf der Betreuer bei der pflegebedürftigen Person, zu der der Kontakt über die Organisation aufgenommen wurde, weiterhin keine Pflegetätigkeiten (ob als Gewerbebetreibender oder als Arbeitsnehmer) ausüben. Der Betreuer darf keinen Dritten zur Durchführung der Pflegetätigkeiten bei der pflegebedürftigen Person, zu der der Kontakt über die Organisation aufgenommen wurde, vermitteln. Dieses Verbot ist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend. Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Verbot wird hiermit eine Strafe in der Höhe von 4 000 € (für jede Person die Verbotswidrig gepflegt wird) vereinbart. Dieser Betrag wird der Organisation unmittelbar nach der ersten verbotswidrigen Pflegetätigkeit gezahlt.
4. Der Vertrag endet jedenfalls mit dem Verlassen der Organisation.

**Art. IX. Schlussbestimmungen**

1. Die Organisation erklärt, dass sie für jegliche eventuellen Schäden, die anhand der Handlungen des Betreuers im EU-Raum und bei der pflegebedürftigen Person verursacht wurden, keine Verantwortung trägt.
2. Der Betreuer ist sich seiner rechtlichen Verantwortung für seine Handlungen in der Familie bewusst und wird für diese Handlungen keine Haftung von der Organisation beanspruchen.
3. Tritt der Betreuer innerhalb von 3 Tagen nach Beginn des Vertragsverhältnisses vom Vertrag zurück oder tritt der Betreuer zu Beginn des Vertragsverhältnisses bei der pflegebedürftigen Person nicht an, erhält der Betreuer eine Vertragsstrafe von 400 €. Dies gilt auch, wenn der Vertrag noch nicht unterzeichnet vorliegt, aber vom Betreuer dem Vertragsverhältnis mündlich zusprach.
4. Die Organisation empfiehlt dem Betreuer zur Deckung von eventuellen Schäden, die während seines Aufenthaltes bei der pflegebedürftigen Person entstehen könnten, eine Haftpflichtversicherung einzurichten.
5. Mit der Unterschrift des vorliegenden Vertrags verpflichtet sich der Betreuer zur Nutzung der ökonomischen, sprachlichen, administrativen und Transport-Diensten von kooperativen Organisationen. /KIKA pH Group, Alica Kironská s.r.o. (GmbH), KIKA Investment/
6. Der Betreuer erklärt, dass er den vorliegenden Vertrag gelesen und seinen Inhalt verstanden hat und dass er ihm ohne Bedingungen beistimmt. Der Betreuer schließt den Vertrag als Ausdruck des freien und ernsthaften Willens, er schließt ihn nicht in Zwangslage oder in sonst ungünstigen Bedingungen.
7. Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine.

Am .................. 2018 in ........................................

............................................................................... ...............................................................................

Organisation Betreuer